

Stellungnahme zum Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes 6 S 1566/12 vom 20.3.2013

Mit der Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.3.2013 verpflichtet sich die Heidelberger Stadtverwaltung, die Sperrzeit für die Heidelberger Altstadt noch einmal neu festzulegen.

Damit soll den Gaststätten-Anwohnern in der Heidelberger Altstadt nach vier Jahren jetzt die Rücksichtnahme zuteil werden, die ihnen die deutschen Gesetze zusprechen.

Um dieses Ziel sicher zu erreichen, muss die jetzt anstehende Umsetzung dieses Beschlusses begleitet und gegebenenfalls kontrolliert werden.

Der Gemeinderat, insbesondere die politischen Parteien, aber auch die Bürgerinitiativen und die unabhängige Presse werden sich in Zukunft daran messen lassen müssen, wie sie sich mit Blick auf ihre jeweiligen Programme und Ziele in diesen Begleitungs- und gegebenenfalls Kontrollvorgang einbringen.

Im Einzelnen:

- Als Grundlage für die neue Sperrzeitfestlegung fordert das Gericht für den Geltungsbereich der Sperrzeitverordnung eine gerechnete Lärmprognose.
Die Datengrundlage dieser Berechnung, die Methode und das Ergebnis der Berechnung, muss allen Beteiligten öffentlich zugänglich sein. Die fertige Sperrzeitverordnung greift sowohl in Grundrechte der Anwohner ein als auch in Grundrechte der Wirte. Die Grundlagen für diese Eingriffe müssen transparent sein.
- Das Ergebnis der Berechnung soll laut Gericht mit der TA Lärm als Maßstab bewertet werden.
Dabei sind laut Gericht wertende Gesichtspunkte hinzuzuziehen.
Den wertenden Gesichtspunkt „Soziale Adäquanz“ beispielsweise hat das Bundesverwaltungsgericht definiert, und zwar in dem im Beschluss angegebenen Fall. „Soziale Adäquanz“ ist definiert als etwas, was von der Bevölkerung insgesamt hingenommen wird, weil es noch sozial üblich ist und tolerierbar.

Nachts von alkoholisierten Passanten erzeugte Geräusche sind generell weder sozial üblich, noch sind sie tolerierbar. Sie werden in manchen Einzelfällen vielleicht hingenommen, von der Bevölkerung insgesamt werden sie jedoch verurteilt, nicht hingenommen. Der wertende Gesichtspunkt „Soziale Adäquanz“ kann hier sicher nicht hinzugezogen werden.
- Ergibt die Lärmberechnung einschließlich der wertenden Gesichtspunkte eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm, muss laut Gericht die Sperrzeit entsprechend verlängert werden.
Das gilt jedenfalls dann, wenn keine „wirksamen Maßnahmen aktiven Lärmschutzes“ in Frage kommen. Unter „wirksamen Maßnahmen aktiven Lärmschutzes“ versteht das Gericht eine Absperrung, in diesem Fall der Kettengasse, während der fraglichen Nachtzeit für Passanten.

Das Gericht weist zu der Verlängerung der Sperrzeit ausdrücklich darauf hin, dass eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm umso weniger hinzunehmen ist, je weiter die Nacht fortgeschritten ist.

Anfangspunkt der Nacht ist dabei 22 Uhr, das ist der Beginn der vorzunehmenden Lärmberechnung, es ist auch der Beginn der Nachtzeit laut TA Lärm.

Diesem Hinweis ist noch zuzufügen, dass auch die einer Sperrzeitveränderung eventuell entgegenstehenden Interessen der Wirte sich mit fortschreitender Nacht verändern.

Denkbar wäre deshalb, dass die steigenden Interessen der Anwohner an einer ruhigen Nacht und die vielleicht nachlassenden Interessen der Wirte an noch längeren Öffnungszeiten irgendwann mit fortschreitender Nacht im Gleichgewicht stehen könnten.

- Gemeinderat, die politischen Parteien, die Bürgerinitiativen und die unabhängige Presse sind aber auch bei der Umsetzung der Sperrzeitverordnung gefordert.
Bisher war es so, dass die an sich schon nicht gesetzeskonforme Sperrzeitverordnung durch die Ausnahmeregelungen zusätzlich auch noch unterlaufen wurde. Die Ausnahmen waren nicht gesetzeskonform begründet, sie waren vor allem in ihrem Ergebnis nicht gesetzeskonform. Weil sie in ihrem Ergebnis dem Ziel der Sperrzeitverordnung widersprechen, liefern sie außerdem auch noch einen zusätzlichen Grund für die Nichtigkeit der derzeitigen Sperrzeitverordnung an sich.

Eigentlich ist der Verwaltungsgerichtshof, also das Gericht, das diesen Beschluss gemacht hat, nicht zuständig für Einzelfragen der Umsetzung einer Sperrzeitverordnung.

Während der Verhandlung zu dem Beschluss vom 20.3.2013 hat der Richter aber der Stadtverwaltung klar bestätigt: Die genehmigten Ausnahmen von einer Sperrzeitverordnung unterliegen den gleichen Schranken wie die Verordnung selbst.

Das bedeutet: Gleiche Richtwerte (TA Lärm), gleiche Kriterien.

Wirtschaftliche Interessen beispielsweise können eine Ausnahmeregelung nicht begründen. Gesundheitsschutz hat Vorrang vor Berufsfreiheit. Auch ein Tanzbedürfnis muss zurückstehen vor den ernst zu nehmenden Interessen der Anwohner. Das sind Rechte der Anwohner von Verfassungsrang.

Die Wirkung, das Ergebnis der Verordnung mit Blick auf den Schutz der Anwohner, muss die Stadtverwaltung selbst überprüfen. Ein Hinweis auf fehlende Beschwerden entlässt den Ordnungsgeber nicht aus seiner Verantwortung.

Für Ausnahmen von der Verordnung gilt das genauso wie für die Verordnung selbst.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Mitwirkung!

Sabine und Götz Jansen 11.04.2013